

Verkehrsrechtliche Anordnung anlässlich des Seenachtfestes 2019



Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs während des Seenachtfestes 2019 in Konstanz am Samstag, den 10.08.2019 wird gemäß §§ 44 und 45 der Straßenverkehrsordnung in der derzeitigen Fassung folgendes bestimmt:

§ 1

Der Bahnübergang in der Hafenstraße sowie das gesamte Hafengebiet werden ab Freitag, den 09.08.2019, 12:00 Uhr, bis Sonntag, dem 11.08.2019, 05:00 Uhr, für den Fahrzeugverkehr gesperrt. Anliegerverkehr wird am Freitag, den 09.08.2019, von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet. Der Bahnübergang am Fischmarkt, der Stadtgarten, die Seestraße sowie die Hebelstraße, Teilstück zwischen Mozartstraße und Seestraße, werden ab Samstag, den 10.08.2019, 06:00 Uhr, bis Sonntag, den 11.08.2019, 05:00 Uhr für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

Fahrzeuge mit einer Ausnahmegenehmigung des Bürgeramtes und Taxis können die vorgenannten Bereiche bis Samstag, den 10.08.2019, 12:00 Uhr und soweit es die Verkehrslage vor Ort erlaubt benutzen.

Im Stadtgarten sowie im gesamten Hafengebiet bis zum Grenzübergang Klein-Venedig wird ab Samstag, den 10.08.2019, 12:00 Uhr, bis Sonntag, den 11.08.2019, 05:00 Uhr jeglicher Fahrverkehr untersagt.

§ 2

Am Samstag, den 10.08.2019, ab 14:00 Uhr bis nach der Verkehrsruhe (d.h. ca. zwei Stunden nach Beendigung des Feuerwerks) werden für den Fahrzeugverkehr folgende Straßen gesperrt:

Rheingasse, Klostersgasse, Inselgasse, Brückengasse, Theatergasse, Hofhalde, Zollernstraße, Fischmarkt, Dammgasse, Bahnhofstraße und Bruderturmstraße.

§ 3

Am Samstag, den 10.08.2019, ab ca. 14:00 Uhr bis zum Ende der Verkehrsruhe werden die Konzilsstraße ab Einmündung Rheinsteig, der Bahnhofplatz, die Bodanstraße ab Einmündung Schnetztor und die Hafenstraße auf dem Teilstück zwischen Bodanstraße und Bahnübergang für den Fahrzeugverkehr teilweise bis ganz gesperrt. Der Verkehr wird über den Rheinsteig und Laube umgeleitet. Ausgenommen hiervon sind der Linienverkehr und Taxis, soweit und solange dies aus Verkehrssicherheitsgründen verträglich ist, längstens jedoch bis zum Beginn der Verkehrsruhe.

Über Ausnahmen und gegebenenfalls abschnittsweise Sperrungen sowie deren Dauer entscheidet die Polizei aufgrund der Verkehrssituation vor Ort.

§ 4

Am Samstag, den 10.08.2019, ab 14:00 Uhr bis zum Ende der Veranstaltung wird die Benutzung der folgenden Bereiche für den öffentlichen Fußgängerverkehr insoweit eingeschränkt, als eine Benutzung nur Berechtigten mit einer gültigen Eintrittsplakette für das Seenachtfest gestattet ist:

- a) Susosteig,
- b) Stadtgarten, Hafanareal, Hafenstraße, Klein-Venedig,
- c) Seestraße, jeweils südliches Teilstück Säntisstraße, Luziengang, Kamorstraße, Alpenstraße und Hebelstraße sowie Seeuferweg zwischen Hebelstraße und östlichem Ende Mozartstraße.

Personen auf Inline-Skates ist der Zugang zu diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 5

Der Gehweg auf der Ostseite der Alten Rheinbrücke wird am Samstag, den 10.08.2019, ab ca. 16:00 Uhr bis zum Ende der Veranstaltung nur für den Fußgängerverkehr in Richtung Seestraße freigegeben. Gleichzeitig wird der Radweg auf der Westseite der Alten Rheinbrücke für Radfahrer gesperrt und nur für Fußgänger in Richtung Zentrum freigegeben.

§ 6

Am Samstag, den 10.08.2019 wird das Befahren der Geh- und Radwegbrücke durch Radfahrer nach Weisung der Polizei, jedoch frühestens ab ca. 16:00 Uhr bis zum Ende der Veranstaltung untersagt.

§ 7

Nach Beendigung des Feuerwerks werden für ca. 2 Stunden (Verkehrsruhe) zusätzlich zu den in § 3 genannten Straßen die Alte Rheinbrücke, Rheinsteig, der Sternenplatz, die Theodor-Heuss-Straße – Teilstück zwischen Sternenplatz und Zähringerplatz – sowie die Spanierstraße für den gesamten Fahrzeugverkehr und die Mainaustraße ab André-Noel-Straße/Neuhauser Straße und der St.-Gebhard-Platz ab Einmündung Friedrich-Hug-Straße für den Stadteinwärtsverkehr gesperrt. Ausgenommen hiervon ist der rechtsrheinische städtische Linienbusverkehr sowie Taxis, soweit und solange dies verkehrsverträglich ist. Die Friedrich-Hug-Straße wird von der André-Noel-Straße/Luisenstraße her in Richtung St.-Gebhard-Platz für den Stadtauswärtsverkehr gesperrt. Sofern aus verkehrlichen Gründen eine der Sperrungen zu einem früheren Zeitpunkt notwendig wird, bleibt diese Entscheidung der Polizei vorbehalten.

Die Freigabe des Fahrverkehrs auf den genannten Straßen erfolgt nach Weisung der Polizei. Während der Verkehrsruhe wird der Stadtauswärtsverkehr aus dem Bereich Altstadt und Paradies (westlich der Laube) über die Neue Rheinbrücke geleitet.

§ 8

Ab Freitag, den 09.08.2019, 14:00 Uhr bis Sonntag, den 11.08.2019, 08:00 Uhr ist das Parken im gesamten Hafanareal bis zum Grenzübergang Klein-Venedig sowie in der Seestraße verboten.

§ 9

Von Freitag, den 09.08.2019, 12:00 Uhr bis Sonntag, den 11.08.2019, 05:00 Uhr ist das Parken an folgenden Stellen verboten:

- a) in der Conrad-Gröber-Straße und in der Glärnischstraße – jeweils auf dem Teilstück zwischen der Zumsteinstraße und Seestraße –,
- b) in der Byk-Gulden-Straße
- c) im jeweils südlichen Teilstück der Säntisstraße, dem Luziangang, der Kamorstraße, der Alpenstraße und der Hebelstraße
- d) in der Zumsteinstraße, Teilstück zwischen Anwesen Nr. 11 und Glärnischstraße
- e) in der Konzilstraße/Höhe Anwesen Nr. 5 auf der Ostseite hinter der Bushaltestelle

Darüber hinaus ist das Parken an den nachfolgenden Stellen zu den genannten Zeiten untersagt:

- f) Parkfläche nördlich der Anwesen Lutherplatz 8, 10 und 12 (Polizeiposten Lutherplatz) von Freitag, den 09.08.2019, 17:00 Uhr, bis Sonntag, den 11.08.2019, 07:00 Uhr.
- g) Conrad-Gröber-Straße/Höhe Anwesen Seestraße 1 (2 Stellplätze), die Senkrechtstellplätze im südlichen Teilstück der Hebelstraße/Höhe Anwesen Seestraße 33 (westlich), die Längsstellplätze auf der Ostseite im südlichen Teilstück des Luziangangs, zwischen Seestraße und Zufahrt CASINO sowie die Senkrechtstellplätze auf der Westseite im südlichen Teilstück der Kamorstraße, zwischen Grüngang und Seestraße von Donnerstag, den 08.08.2019, 08:00 Uhr bis Montag, den 12.08.2019, 10:00 Uhr.
- h) Fischmarkt Be-/Entladefläche Lieferdienste von Samstag, den 10.08.2019, 08:00 Uhr bis Veranstaltungsende.
- i) Zollernstraße/Höhe Anwesen 1 (1 Stellplatz) von Samstag, den 10.08.2019; 15:00 Uhr bis Veranstaltungsende.
- j) Max-Stromeyer-Straße/Höhe Anwesen 178 (stadtauswärts) und Höhe Anwesen 59 (stadteinwärts) in den Parkbuchten von Samstag, den 10.08.2019; 09:00 Uhr bis Sonntag, den 11.08.2019; 03:00 Uhr.
- k) Allmannsdorfer Straße/ Höhe Anwesen 4 bis 6 (stadtauswärts) von Samstag, den 10.08.2019; 15:00 Uhr bis Veranstaltungsende.

§ 10

Auf dem Döbeleparkplatz (ausgenommen dem Bewohnerparkbereich) wird das Parken ab Samstag, den 10.08.2019, 08:00 Uhr bis zum Veranstaltungsende untersagt. Ausgenommen hiervon sind Reisebusse.

Die auf dem Döbeleparkplatz südwestlich befindlichen Senkrechtstellplätze (nordöstlich der Grenzbachstraße) werden ab Samstag, den 10.08.2019, 08:00 Uhr bis zum Veranstaltungsende als Behindertenparkplätze ausgewiesen.

Die auf dem Döbeleparkplatz befindlichen Stellplätze für Wohnmobile werden für den vorgenannten Zeitraum aufgehoben und als Parkplätze für Linienbusse ausgewiesen.

§ 11

Verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 12

Als Parkmöglichkeit für die Festbesucher stehen der Parkplatz „Bodenseeforum“ sowie sämtliche Straßen des Stadtgebietes, soweit keine Verkehrsbeschränkungen (Halt- oder Parkverbote) für diese Straßen angeordnet sind, zur Verfügung.

Für Reisebusse stehen Stellplätze auf dem Döbeleparkplatz sowie auf dem Parkplatz „Bodenseeforum“ zur Verfügung.

§ 13

Bei der Zufahrt zum Park-/Campingplatz auf dem Flugplatz an der Riedstraße – Teilstück zwischen der Byk-Gulden-Straße und der Reichenaustraße – sowie auf der Konzilstraße – Höhe Hofhalde – wird die Geschwindigkeit gemäß vorliegenden Verkehrszeichenplänen auf 20 km/h beschränkt.

§ 14

Die Beschilderung und Absperrung hat anhand den vorliegenden Verkehrslenkungs- bzw. Beschilderungsplänen zu erfolgen. Diese können beim Bürgeramt Konstanz – Straßenverkehrsbehörde –, Untere Laube 24 eingesehen werden.

§ 15

Die Polizei entscheidet über Maßnahmen vor Ort gemäß der Verkehrslage. Deren Weisungen sind jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet.

Ahndungen von Zu widerhandlungen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Konstanz, den 02.08.2019
Az.: 3272-6

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 02.08.2019 auf der Homepage der Stadt Konstanz.